

+43 1 531 20-0
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.460.560

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6184/J-NR/2026 betreffend Unterricht in türkischer Sprache an österreichischen Schulen, die die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Harald Schuh, Kolleginnen und Kollegen am 28. Mai 2026 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

- *Wie viele Schulen und welche Schultypen bieten in Österreich den sogenannten Erstsprachenunterricht an? (Bitte um tabellarische Auflistung der einzelnen Schulen nach Bundesland sowie Schultypen und angebotenen Sprachen für die Schuljahre 2023/2024, 2024/2025 sowie das laufende Schuljahr 2025/2026)*

Einleitend wird festgehalten, dass es sich beim sogenannten Erstsprachenunterricht um ein Angebot zum Auf- und Ausbau bildungssprachlicher Kompetenzen handelt, welches sich unabhängig von der Staatsbürgerschaft an Schülerinnen und Schüler richtet, die als Erst-, Zweit-, Alltags- oder Familiensprache auch andere Sprachen als Deutsch sprechen.

Dem Bundesministerium für Bildung liegt zum Erstsprachenunterricht derzeit kein vollständiger Datenbestand vor. An der gesamthaften Erfassung des Erstsprachenunterrichtes gemäß Bildungsdokumentationsgesetz im Wege der Schulverwaltungs-Applikationen wird gearbeitet. Zur nachfolgenden Aufbereitung wird angemerkt, dass aus den Datenmeldungen der Länder gemäß Landeslehrercontrolling-Verordnung 2023 mangels Besoldungsrelevanz keine Differenzierung nach dem Einsatz der Lehrpersonen im Erstsprachenunterricht getrennt nach „Sprachangebot“ möglich ist. Dementsprechend stehen gegenständlich angefragte, rein statistische Daten im gewünschten Detailgrad zentral nicht zur Verfügung.

Die Anzahl der Schulstandorte der allgemein bildenden Pflichtschulen (APS) nach Schulart und Bundesland aufgeschlüsselt, an denen Erstsprachenunterricht angeboten wurde oder wird, ist entsprechend den Daten für die Schuljahre 2023/24, 2024/25 und 2025/26 (September 2025 bis Mai 2026) der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

Erstsprachenunterricht, Anzahl der Schulstandorte der allgemein bildenden Pflichtschulen				
Bundesland	Schulart	Schuljahr 2023/24	Schuljahr 2024/25	Schuljahr 2025/26
Burgenland	VS	7	7	5
	MS	4	4	3
	SO	0	0	0
	PTS	0	0	0
	Gesamt	11	11	8
Kärnten	VS	7	7	7
	MS	1	1	1
	SO	0	0	0
	PTS	0	0	0
	Gesamt	8	8	8
Niederösterreich	VS	31	31	30
	MS	5	5	6
	SO	0	0	0
	PTS	0	0	0
	Gesamt	36	36	36
Oberösterreich	VS	na	17	25
	MS	na	6	9
	SO	0	0	0
	PTS	0	0	0
	Gesamt	na	23	34
Salzburg	VS	14	15	14
	MS	0	2	2
	SO	0	0	0
	PTS	0	0	0
	Gesamt	14	17	16
Steiermark	VS	17	19	22
	MS	2	3	1
	SO	0	0	0
	PTS	1	1	1
	Gesamt	20	23	24
Tirol	VS	24	22	22
	MS	3	6	9
	SO	0	0	0
	PTS	1	1	1
	Gesamt	28	29	32
Vorarlberg	VS	16	18	17
	MS	8	8	10
	SO	2	1	1
	PTS	0	1	2

	Gesamt	26	28	30
Wien	VS	115	124	120
	MS	33	37	31
	SO	7	10	15
	PTS	0	0	0
	Gesamt	155	171	166
Gesamt	VS	231	260	262
	MS	56	72	72
	SO	9	11	16
	PTS	2	3	4
	Gesamt	298	346	354

VS Volksschule
MS Mittelschule
SO Sonderschule
PTS Polytechnische Schule

Quelle: Landeslehrpersoneninformation Austria (LiA) für das jeweilige Schuljahr, Datenstand Mai 2026 für das Schuljahr 2025/26

Für das Bundesland Oberösterreich darf für das Schuljahr 2023/24 angemerkt werden, dass eine technisch korrekte Einlagerung der Daten in die Datenbank LiA nicht möglich war, weshalb im Schuljahr 2023/24 für das Bundesland Oberösterreich keine Informationen für die Anzahl der Standorte, an denen Erstsprachenunterricht angeboten wurde, vorliegen.

Im Bereich der Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schulen (AHS) wird der Erstsprachenunterricht als Freigegegenstand oder unverbindliche Übung angeboten. Aus den zentralen Informationssystemen (Lehrfächerverteilungen) lassen sich zwar Freigegegenstände und unverbindliche Übungen auswerten, es besteht jedoch keine Kennzeichnung, ob es sich dabei um ein Unterrichtsangebot im Bereich der Erstsprachen handelt oder um andere Sprachangebote, z.B. im Bereich der Begabtenförderung. Auch werden Sprachangebote oft schulstufenübergreifend angeboten und daher in der Lehrfächerverteilungen keiner eindeutigen Schulstufe zugeordnet, wodurch es an den Langformen nicht möglich ist, Freigegegenstände und unverbindliche Übungen der Unterstufe zuzuordnen. Aus diesen Gründen kann keine Beantwortung auf Basis von konkreten Zahlen erfolgen.

Zu den Fragen 2 bis 4:

- *Wie viele Schülerinnen und Schüler nehmen österreichweit in diesem Schuljahr am Erstsprachenunterricht teil, aufgeschlüsselt auf die einzelnen Schulen und die einzelnen angebotenen Sprachen?*
 - a. *Wie viele dieser Schülerinnen und Schüler, die am Erstsprachenunterricht teilnehmen, besitzen die österreichische Staatsbürgerschaft?*
- *Wie viele Schülerinnen und Schüler nehmen österreichweit in diesem Schuljahr am Erstsprachenunterricht in Türkisch teil?*

- a. Wie viele dieser Schülerinnen und Schüler, die am Erstsprachenunterricht in Türkisch teilnehmen, besitzen die österreichische Staatsbürgerschaft?*
- *Wird Erstsprachenunterricht auch für Schülerinnen und Schüler mit österreichischer Staatsbürgerschaft angeboten?*
- a. Wenn ja, warum?*
- b. Wenn ja, werden Sie künftig österreichische Staatsbürger vom Erstsprachenunterricht ausschließen?*
- c. Wenn nein, warum wird uns dies dann berichtet?*

Grundsätzlich kann der Erstsprachenunterricht allen Schülerinnen und Schülern mit einer entsprechenden Erstsprache unabhängig von der Staatsbürgerschaft angeboten werden. In den Datenmeldungen zu den Stellenplänen der allgemein bildenden Pflichtschulen (APS) bildet der Erstsprachenunterricht ebenso wie die Staatsangehörigkeit kein Merkmal, insofern der Besuch eines bestimmten Unterrichtsgegenstandes oder der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft keine Relevanz im Rahmen der Maßzahlenbewirtschaftung hat. Daher können auf dieser Grundlage die angefragten Daten zentral nicht zur Verfügung gestellt werden. Dieser Umstand betrifft auch die allgemein bildenden höheren Schulen (AHS), hier jedoch bezüglich der Lehrfächerverteilungen, aus denen die nachgefragten Merkmale ebenfalls nicht von Relevanz sind.

Zu Frage 5:

- *Wie lange kann ein Schüler maximal Erstsprachenunterricht erhalten?*
- a. Kann dies theoretisch seine gesamte Pflichtschullaufbahn sein?*
- b. Ist die Teilnahme am Erstsprachenunterricht zeitlich beschränkt möglich, z.B. nur zwei Jahre?*
- c. Werden Sie sich künftig dafür einsetzen, die Teilnahme am Erstsprachenunterricht zeitlich zu beschränken - analog zum Status „außerordentlicher Schüler“, der ebenfalls maximal nur 24 Monate gelten kann, unabhängig vom konkreten Sprachwissen?*

Der Erstsprachenunterricht ist – wie auch andere unverbindliche Übungen und Freigegenstände – ein freiwilliges Angebot der Schulen. Eine formale zeitliche Begrenzung bzw. Beschränkung des Angebots des Erstsprachenunterrichts ist in den einzelnen Lehrplänen nicht vorgesehen.

Zu den Fragen 6 und 7:

- *Welche Maßnahmen setzten Sie aufgrund des Umstandes bereits um, dass in Oberösterreich über ein Drittel der außerordentlichen Schüler in den Volksschulen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt?*
- *Welche Maßnahmen planen Sie aufgrund des Umstandes, dass in Oberösterreich über ein Drittel der außerordentlichen Schüler in den Volksschulen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt?*

Kinder, insbesondere jene mit frühem sprachlichen Förderbedarf, sollen so früh wie möglich eine adäquate Förderung erhalten. Dies wird durch die aktuelle Art. 15a B-VG Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über die Elementarpädagogik zum Ausdruck gebracht. Dort liegt der Fokus der Sprachstandsfeststellungen sowie der entsprechenden Förderung schon bei Kindern, die mit drei bzw. vier Jahren eine elementare Bildungseinrichtung besuchen. Wird ein früher sprachlicher Förderbedarf beobachtet, so hat eine Förderung im Sinne des Artikel 9 der in Geltung stehenden Art. 15a B-VG Vereinbarung zu erfolgen. Das Regierungsprogramm 2025-2029 sieht einige wesentliche Ziele vor, um die elementare Bildung weiter auszubauen und qualitativ zu stärken. In diesem Sinne wird ab Herbst 2027 das zweite verpflichtende Kindergartenjahr vor Schuleintritt (vorletztes und letztes Jahr vor Schuleintritt) eingeführt. Darüber hinaus arbeitet das Bundesministerium für Bildung an Maßnahmen, um den Übergang von elementaren Bildungseinrichtungen in die Volksschule zu verbessern. Vor dem Hintergrund einer kontinuierlichen Beobachtung der Elementarpädagoginnen und -pädagogen wird für jedes Kind nach erfolgter Sprachstandsfeststellung ein Übergabeblatt erstellt. Dadurch können wichtige Informationen über sprachliche Schwächen und Stärken der Kinder als Grundlage für die weitere Förderplanung an die Schulen weitergegeben werden.

Die Staatsbürgerschaft ist kein Merkmal, aus welchem ein Bildungserfolg abgeleitet werden kann. Für alle Schülerinnen und Schüler steht unabhängig von der Staatsbürgerschaft seit 2018 das Deutschfördermodell mit Deutschförderklassen und -kursen zur Verfügung. Im Schuljahr 2025/26 wurde das Deutschfördermodell weiterentwickelt. Ab dem Schuljahr 2026/27 haben Schulen die Wahlmöglichkeit zwischen dem bisherigen Deutschfördermodell und einer schulautonomen Deutschförderung. Schulen, die die Deutschförderung an ihrem Standort autonom gestalten, haben mehr Flexibilität und können auf Basis eines schulautonomen Sprachförderkonzepts die Deutschförderung besser an den Bedarf am Schulstandort anpassen und auf die individuellen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler eingehen.

Durch Einführung der verpflichtenden Sommerschule wurde eine weitere zentrale Maßnahme zur Sprachförderung in Deutsch im Schulbereich durch den Gesetzgeber umgesetzt. Die Sommerschule verfolgt unter anderem das Ziel der Sprachförderung in Deutsch (§ 8 lit. g sublit. dd Schulorganisationsgesetz) und es ist in den schulunterrichtsrechtlichen Regelungen vorgesehen, dass für außerordentliche Schülerinnen und Schüler, die am ersten Tag des zweiten Semesters eine Deutschförderklasse besuchen oder die im Laufe des Sommersemesters als außerordentliche Schülerinnen oder Schüler aufgenommen werden, eine Teilnahme an der Sommerschule verpflichtend ist. Aktuelle Anmeldezahlen zeigen, dass auch die freiwillige Teilnahme an der Sommerschule ein voller Erfolg ist.

Zu Frage 8:

- *Welche Kosten entstehen jährlich durch den Erstsprachenunterricht an österreichischen Schulen, schuljahrmäßig aufgeschlüsselt seit Einführung des Erstsprachenunterricht und in die einzelnen Sprachen?*

Die entstandenen Kosten durch den Erstsprachenunterricht an allgemein bildenden Pflichtschulen nach Schulart und Bundesland aufgeschlüsselt sind entsprechend den Daten für die Schuljahre 2023/24, 2024/25 und 2025/26 (September 2025 bis Mai 2026) der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen. Die Kostenberechnung hierfür erfolgte anhand der durchschnittlichen Kosten je Planstelle für das jeweilige Schuljahr. Eine Aufschlüsselung nach „Sprachangebot“ ist unter Hinweis auf die Beantwortung der Frage 1 nicht möglich.

Erstsprachenunterricht an allgemein bildenden Pflichtschulen, Kostenberechnung in EUR				
Bundesland	Schulart	Schuljahr 2023/24	Schuljahr 2024/25	Schuljahr 2025/26
Burgenland	VS	187.110,00	205.000,00	182.684,00
	MS	120.690,00	112.340,00	103.912,00
	SO	0,00	0,00	0,00
	PTS	0,00	0,00	0,00
	Gesamt	307.800,00	317.340,00	286.596,00
Kärnten	VS	464.130,00	504.300,00	465.090,00
	MS	100.440,00	86.100,00	87.990,00
	SO	0,00	0,00	0,00
	PTS	0,00	0,00	0,00
	Gesamt	564.570,00	590.400,00	553.080,00
Niederösterreich	VS	976.050,00	1.036.480,00	1.039.958,00
	MS	117.450,00	201.720,00	236.316,00
	SO	0,00	0,00	0,00
	PTS	0,00	0,00	0,00
	Gesamt	1.093.500,00	1.238.200,00	1.276.274,00
Oberösterreich	VS	1.172.070,00	1.201.300,00	1.303.928,00
	MS	212.220,00	250.100,00	284.920,00
	SO	0,00	0,00	0,00
	PTS	0,00	0,00	0,00
	Gesamt	1.384.290,00	1.451.400,00	1.588.848,00
Salzburg	VS	701.460,00	689.620,00	693.026,00
	MS	0,00	57.400,00	103.912,00
	SO	0,00	0,00	0,00
	PTS	0,00	0,00	0,00
	Gesamt	701.460,00	747.020,00	796.938,00
Steiermark	VS	913.680,00	1.119.300,00	1.160.630,00
	MS	584.820,00	640.420,00	683.808,00
	SO	0,00	0,00	0,00
	PTS	14.580,00	15.580,00	24.302,00
	Gesamt	1.513.080,00	1.775.300,00	1.868.740,00

Tirol	VS	1.094.310,00	1.507.980,00	1.612.312,00
	MS	99.630,00	146.780,00	170.952,00
	SO	0,00	0,00	0,00
	PTS	4.860,00	6.560,00	6.704,00
	Gesamt	1.198.800,00	1.661.320,00	1.789.968,00
Vorarlberg	VS	1.005.210,00	1.185.720,00	1.068.450,00
	MS	394.470,00	438.700,00	517.046,00
	SO	43.740,00	22.140,00	19.274,00
	PTS	0,00	30.340,00	31.006,00
	Gesamt	1.443.420,00	1.676.900,00	1.635.776,00
Wien	VS	11.998.530,00	13.503.760,00	13.044.308,00
	MS	2.557.170,00	2.935.600,00	2.339.696,00
	SO	505.440,00	343.580,00	899.174,00
	PTS	0,00	0,00	0,00
	Gesamt	15.061.140,00	16.782.940,00	16.283.178,00
Gesamt	VS	18.512.550,00	20.953.460,00	20.570.386,00
	MS	4.186.890,00	4.869.160,00	4.528.552,00
	SO	549.180,00	365.720,00	918.448,00
	PTS	19.440,00	52.480,00	62.012,00
	Gesamt	23.268.060,00	26.240.820,00	26.079.398,00

VS Volksschule
MS Mittelschule
SO Sonderschule
PTS Polytechnische Schule

Quelle: Landeslehrpersoneninformation Austria (LiA) für das jeweilige Schuljahr, Datenstand Mai 2026 für das Schuljahr 2025/26

Zur Frage nach entstandenen Kosten an den AHS wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen.

Zu Frage 9:

- *Welche Qualifikationen müssen Lehrkräfte vorweisen, um den Erstsprachenunterricht erteilen zu dürfen?*

Es gelten die dienstrechtlichen Anstellungsbedingungen wie für andere Verwendungen der betreffenden Schulart. Lehrpersonen des Erstsprachenunterrichts müssen über pädagogische, sprachliche und sprachdidaktische Kompetenzen verfügen.

Zu den Fragen 10 bis 16 sowie 26 bis 28:

- *Wie wird sichergestellt, dass der Erstsprachenunterricht in Türkisch nicht zulasten der Förderung der deutschen Sprache geht?*
- *Welche Maßnahmen plant das Ressort, um sicherzustellen, dass Deutsch als gemeinsame Unterrichts- und Alltagssprache nicht geschwächt wird?*
- *Gibt es Überlegungen, den Erstsprachenunterricht in Türkisch an österreichischen Schulen einzuschränken oder abzuschaffen?*
- *Wie bewertet das Ressort den Einfluss des Erstsprachenunterrichts auf die Integration von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund?*

- *Welche Rolle spielt der Erstsprachenunterricht in Türkisch im Gesamtkonzept der Sprachförderung an österreichischen Schulen?*
- *Wie wird die Qualität und Effektivität des Erstsprachenunterrichts in Türkisch evaluiert?*
- *Gibt es wissenschaftliche Studien oder Erhebungen, die den Nutzen des Erstsprachenunterrichts in Türkisch für die schulische und soziale Integration belegen?*
- *Ist es aus Ihrer Sicht sinnvoll, in der vierten Klasse Volksschule für österreichische Staatsbürger, die zudem in Österreich geboren und aufgewachsen sind, Erstsprachenunterricht in Türkisch anzubieten?*
- *Ist Erstsprachenunterricht für die Schulen freiwillig oder verpflichtend umzusetzen?*
- *Denken Sie aufgrund der aufgedeckten Umstände in Bezug auf den Erstsprachenunterricht Änderungen an?*
 - a. Wenn ja, welche?*
 - b. Wenn nein, warum nicht?*

Die Unterrichtssprache ist gemäß § 16 Schulunterrichtsgesetz die deutsche Sprache. Die deutsche Sprache wird im Pflichtgegenstand Deutsch sowie erforderlichenfalls in Deutschförderklassen, Deutschförderkursen bzw. in einem Förderunterricht besonders gefördert. Darüber hinaus fördert der Fremdsprachenunterricht, der Erstsprachenunterricht und der Unterricht in Volksgruppensprachen die Entwicklung der mehrsprachigen Kommunikationsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler.

Die Erteilung des Erstsprachunterrichts ist ein ergänzendes freiwilliges Angebot der Schulen, welches freiwillig in Anspruch genommen werden kann. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass sich das Erlernen von Sprachen insgesamt positiv auf kognitive Leistungen, Selbstwirksamkeit und Lernmotivation der Schülerinnen und Schüler auswirkt. Schülerinnen und Schüler erwerben im Erstsprachenunterricht schriftsprachliche Kompetenzen, Lernstrategien und bildungssprachlichen Wortschatz, die auch in anderen Unterrichtsgegenständen genutzt werden können. Wird in Ergänzung zur Vermittlung von bildungssprachlichen Kompetenzen in der Unterrichtssprache Deutsch die Aneignung bildungssprachlicher Kompetenzen in der Erstsprache unterstützt, trägt dies zur umfassenden sprachlichen Bildung – und somit zu Schulerfolg und gesellschaftlicher bzw. beruflicher Integration – bei.

Die Lehrpläne für den Erstsprachenunterricht sind sprachenneutral formuliert. Lehrpersonen des Erstsprachenunterrichtes haben in ihrer Unterrichtsarbeit die Qualitätsstandards des § 17 Schulunterrichtsgesetz zu beachten und umzusetzen. Die Kontrolle der Einhaltung dieser Qualitätsstandards erfolgt zunächst durch die Schulleitungen als Dienstvorgesetzte und durch das Schulqualitätsmanagement der zuständigen Bildungsdirektion. Ausgehend davon ergibt sich kein Anlass, den freiwilligen Erstsprachenunterricht zu ändern.

Zu Frage 17:

- *Wie viele Lehrkräfte sind im aktuellen Schuljahr österreichweit für den Erstsprachenunterricht angestellt? (Bitte um Aufschlüsselung nach den einzelnen angebotenen Sprachen)*

Die Anzahl der Lehrpersonen an allgemein bildenden Pflichtschulen (Köpfe) nach Schulart und Bundesland aufgeschlüsselt, die im Erstsprachenunterricht eingesetzt waren oder sind, ist entsprechend den Daten für die Schuljahre 2023/24, 2024/25 und 2025/26 (September 2025 bis Mai 2026) der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen. Eine Aufschlüsselung nach „Sprachangebot“ ist entsprechend der Beantwortung zu Frage 1 nicht möglich.

Erstsprachenunterricht an allgemein bildenden Pflichtschulen, Anzahl Lehrpersonen (Köpfe)				
Bundesland	Schulart	Schuljahr 2023/24	Schuljahr 2024/25	Schuljahr 2025/26
Burgenland	VS	6	7	5
	MS	5	5	3
	SO	0	0	0
	PTS	0	0	0
	Gesamt	11	12	8
Kärnten	VS	8	8	8
	MS	5	4	10
	SO	0	0	0
	PTS	0	0	0
	Gesamt	13	12	18
Niederösterreich	VS	34	34	34
	MS	6	7	9
	SO	0	0	0
	PTS	0	0	0
	Gesamt	40	41	43
Oberösterreich	VS	na	24	31
	MS	na	11	16
	SO	0	0	0
	PTS	0	0	0
	Gesamt	na	35	47
Salzburg	VS	16	18	18
	MS	0	2	2
	SO	0	0	0
	PTS	0	0	0
	Gesamt	16	20	20
Steiermark	VS	24	27	34
	MS	15	16	19
	SO	0	0	0
	PTS	1	1	1
	Gesamt	40	44	54
Tirol	VS	30	32	32

	MS	3	6	9
	SO	0	0	0
	PTS	1	1	1
	Gesamt	34	39	42
Vorarlberg	VS	22	26	25
	MS	11	11	12
	SO	2	1	1
	PTS	0	1	1
	Gesamt	35	39	39
Wien	VS	196	256	212
	MS	45	84	59
	SO	15	10	52
	PTS	0	0	0
	Gesamt	256	350	323
Gesamt	VS	336	432	399
	MS	90	146	139
	SO	17	11	53
	PTS	2	3	3
	Gesamt	445	592	594

VS Volksschule
 MS Mittelschule
 SO Sonderschule
 PTS Polytechnische Schule

Quelle: Landeslehrpersoneninformation Austria (LiA) für das jeweilige Schuljahr, Datenstand Mai 2026 für das Schuljahr 2025/26

Für das Bundesland Oberösterreich darf für das Schuljahr 2023/24 angemerkt werden, dass eine technisch korrekte Einlagerung der Daten in die Datenbank LiA nicht möglich war, weshalb im Schuljahr 2023/24 für das Bundesland Oberösterreich keine Informationen für die Anzahl der Standorte, an denen Erstsprachenunterricht angeboten wurde, vorliegen.

Zur Anzahl von Lehrpersonen im Erstsprachenunterricht an der AHS wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen.

Zu Frage 18:

- *Wie wird sichergestellt, dass im Erstsprachenunterricht in Türkisch keine Inhalte vermittelt werden, die im Widerspruch zu den Grundwerten der österreichischen Gesellschaft stehen?*

Lehrpersonen des Erstsprachunterrichts haben in ihrer Unterrichtsarbeit die Aufgabe der österreichischen Schule im Sinne des § 2 Schulorganisationsgesetz umzusetzen. Der Erstsprachenunterricht ist Teil des österreichischen Schulwesens und unterliegt denselben gesetzlichen, pädagogischen und qualitätssichernden Vorgaben wie alle anderen Unterrichtsgegenstände. Die Unterrichtsgestaltung erfolgt auf Grundlage der österreichischen Lehrpläne sowie des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule.

Die Vermittlung demokratischer Werte, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit, Gleichstellung der Geschlechter, Respekt gegenüber Vielfalt sowie die Ablehnung jeder Form von Diskriminierung sind verbindliche Grundlagen für den Unterricht. Die Qualitätssicherung und das Monitoring des Erstsprachenunterrichts erfolgen im Rahmen des Schulqualitätsmanagements.

Zu Frage 19:

- *Welche Zusammenarbeit besteht zwischen dem Ressort und den Ländern hinsichtlich des Erstsprachenunterrichts in Türkisch?*

Das Bundesministerium für Bildung stellt mit den Lehrplänen die rechtliche Grundlage für den Erstsprachenunterricht bereit. Das konkrete Angebot des Erstsprachenunterrichts orientiert sich an der Nachfrage und den personellen Ressourcen.

Zu den Fragen 20 bis 22:

- *Wie wird der Bedarf an Erstsprachenunterricht in Türkisch an den einzelnen Schulen ermittelt?*
- *Welche Mindestgrenzen für die Teilnehmerzahl am Erstsprachenunterricht in Türkisch gibt es, um eine Durchführung zu rechtfertigen?*
- *Welche Höchstgrenzen für die Teilnehmerzahl am Erstsprachenunterricht in Türkisch gibt es?*

Zur Teilnahme an einer unverbindlichen Übung bzw. an einem Freigegegenstand in der Erstsprache bedarf es zu Beginn des entsprechenden Unterrichtsjahres einer Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten der Schülerin bzw. des Schülers. Die Anzahl der Anmeldungen und die verfügbaren Ressourcen bestimmen das Angebot an Freigegegenständen bzw. unverbindlichen Übungen. Gemäß § 8a Abs. 1 Z 2 Schulorganisationsgesetz entscheidet die Schulleitung über die Eröffnung von Freigegegenständen bzw. unverbindlichen Übungen in der Erstsprache anhand der Anzahl an Anmeldungen.

Zu Frage 23:

- *In welchen Formen wird der Erstsprachenunterricht in Türkisch durchgeführt (abgesondert in eigenem Klassenraum, integrativ in der gesamten Klassengemeinschaft, ...)?*

Erstsprachenunterricht kann nach Maßgabe pädagogischer Erfordernisse in der Form von Freigegegenständen oder unverbindlichen Übungen bzw. integrativ als Teamteaching angeboten werden.

Zu Frage 24:

- *Wie wird der Erstsprachenunterricht in Türkisch in den Stundenplan integriert, und welche Auswirkungen hat dies auf den regulären Unterricht?*

Die Umsetzung der Unterrichtsordnung, darunter Klassen- und Gruppenbildungen, Klassenzuweisungen, Lehrfächerverteilungen, Erstellung der Stundenpläne für die Schulkassen und für die an der Schule beschäftigten Lehrpersonen, ist die Aufgabe der Schulleitung. Durch das Angebot an Erstsprachunterricht für die dazu angemeldeten Schülerinnen und Schüler darf es zu keinen Einschränkungen des Besuchs von anderen lehrplanmäßig vorgesehenen Pflichtgegenständen kommen.

Zu Frage 25:

- *Welche Rückmeldungen gibt es von Schulleitungen und Lehrkräften bezüglich des Erstsprachenunterrichts, aufgeschlüsselt auf die angebotenen Sprachen?*

Die Qualitätssicherung und das Monitoring des Erstsprachenunterrichts erfolgen im Rahmen des Schulqualitätsmanagements. Ungeachtet dessen zeigt der Austausch mit Schulleitungen und Lehrpersonen in anderen Formaten, dass der Erstsprachenunterricht (alle Sprachen) als hilfreiches Angebot gesehen wird, das zum Aufbau bildungssprachlicher Kompetenzen beiträgt.

Zu Frage 29:

- *Wie viele Beschwerden erhielten Sie im Ressort oder Ihren nachgeordneten Dienststellen von Lehrkräften, deren Anlass fehlende Integration bzw. Probleme mit Integration waren, aufgeschlüsselt auf die einzelnen Bundesländer sowie die Schuljahre 2023/2024, 2024/2025 sowie das laufende Schuljahr 2025/2026?*

Beschwerden der angefragten Art von Lehrpersonen liegen dem Bürgerinnen- und Bürgerservice nicht vor.

Wien, 28. Juli 2026

Christoph Wiederkehr, MA

